

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

3. Satzung zur Änderung der Abfallsatzung

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Betriebsausschuss Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln	10.10.2019
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	28.10.2019
Rat	07.11.2019

Beschluss:

Der Rat beschließt die 3. Änderung der Abfallsatzung in der in Anlage 2 beigefügten Fassung.

Die Verwaltung wird ermächtigt, nach Inkrafttreten des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen die Präambeln der Abfall- und Abfallgebührensatzungen ohne erneuten Ratsbeschluss durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln an die aktuelle Rechtslage anzupassen, sofern sich keine inhaltlichen Änderungen ergeben.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Begründung

Für die Abfallsatzung 2020 sind keine wesentlichen Änderungen vorgesehen.

Die AWB GmbH schlägt vor, in § 12 Abs. 3 den Satz zu streichen, dass Schlüssel angenommen werden können, da es heute eine Vielzahl besserer, insbesondere digitaler Schließsysteme, gibt. Die Annahme von Schlüsseln sollte die Ausnahme sein. Der Bestand an Schlüsseln wird gewahrt, sofern nicht im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer eine andere Lösung gefunden wird.

In § 12 Abs. 7 Satz 1 ist geregelt, dass wenn der Standplatz mehr als 100 m von der Grundstücksgrenze entfernt ist, beantragt werden kann, die Bereitstellung von der Stadt Köln vornehmen zu lassen. Tatsächlich kann dies auch beantragt werden, wenn der Standort weniger als 100 m entfernt ist. Hier soll die Abfallsatzung an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst werden.

Weitere redaktionelle Änderungen ergeben sich aus der Synopse.

Die Präambeln der Abfall- und Abfallgebührensatzung verweisen als Ermächtigungsgrundlage auf Paragraphen des Landesabfallgesetzes für das Land-Nordrhein-Westfalen.

Im Landtag wird derzeit der „Vierte Entwurf zur Änderung des Landesabfallgesetzes“ beraten (Vorlage 17/1895). Dieser sieht u. a. eine Umbenennung in „Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG)“ vor. Inhaltlich nimmt der Entwurf Anpassungen an aktuelle Bundes- und EU-Regeln vor, insbesondere zur fünfstufigen Abfallhierarchie.

Hierbei ist derzeit unklar, inwieweit die Ermächtigungsgrundlagen bzgl. der Satzungen in den Nummerierungen denen entsprechen, die derzeit im Landesabfallgesetz genannt sind und wann sie in Kraft treten.

Die Verwaltung sollte daher ermächtigt werden, die Präambeln der Abfall- und Abfallgebührensatzungen ohne erneuten Ratsbeschluss durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln an die aktuelle Rechtslage anzupassen, sofern sich keine inhaltlichen Änderungen ergeben.

Anlagen

Anlage 1 Synopse

Anlage 2 Abfallsatzung